OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-152943/4/DM/MH

Datum:
Linz, 7. April 2021

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Manzenreiter über die Beschwerde des D H, S, L, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadtgemeinde Rohrbach-Berg vom 05.01.2021, GZ: A-2019-1107-00342-Mä, betreffend Anschlusspflicht an die öffentliche Wasserversorgungsanlage den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang und maßgeblicher Sachverhalt:

Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadtgemeinde Rohrbach-Berg (in der Folge: belangte Behörde) vom 05.01.2021 wurde dem Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) binnen näher bestimmter Frist aufgetragen, seine Liegenschaft Grundstück Nr. x, KG x, an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen.

Gegen diesen Bescheid erhob der Bf mit Eingabe vom 19.01.2021 eine als „Einspruch“ bezeichnete Beschwerde. Begründend führte der Bf aus, er reiche eine Brunnenwasseruntersuchung nach und der Wasseranschluss sei zu teuer. Das Schreiben enthielt keinerlei Ausführungen, weshalb der Bescheid rechtswidrig sein sollte.

Mit Schreiben vom 22.01.2021 legte die belangte Behörde das Anbringen des Bf samt zugehörigem Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

Mit Schreiben vom 09.03.2021 erteilte das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich dem Bf einen Mängelbehebungsauftrag, da der Bf in seiner Beschwerde keine Gründe geltend gemacht hatte, weshalb der angefochtene Bescheid rechtswidrig ergangen sei. Für die Behebung dieses Mangels wurde dem Bf eine Frist bis 02.04.2021 (einlangend beim Landesverwaltungsgericht) eingeräumt, widrigenfalls die Beschwerde zurückgewiesen werde.

Mit Schreiben vom 22.03.2021 teilte der Bf mit, die Verlegung des Wasseranschlusses würde immense Kosten verursachen, er beziehe Wasser aus einer Brunnenanlage, das Wasser sei zuletzt am 02.02.2021 begutachtet und für geeignet befunden worden, er könne den Prüfbericht übermitteln.

II. Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt der belangten Behörde samt Schriftsatz des Bf vom 19.01.2021 und 22.03.2021. Der entscheidungswesentliche Sachverhalt ergibt sich daraus widerspruchsfrei und konnte daher der rechtlichen Beurteilung zugrunde gelegt werden. Das Vorliegen der Voraussetzungen der Anschlusspflicht für das verfahrensgegenständliche Objekt blieb vom Bf unbestritten.

Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 2 Z 1 VwGVG entfallen, da bereits aufgrund der Aktenlage feststand, dass die Beschwerde als unzulässig zurückzuweisen war.

III. Rechtliche Beurteilung:

§ 5 Abs. 1 Oö. Wasserversorgungsgesetz 2015 (im Folgenden: Oö. WVG 2015) normiert eine Anschlusspflicht an eine Gemeinde-Wasserversorgungsanlage für Objekte, wenn der zu erwartende Wasserbedarf dieser Objekte von dieser Wasserversorgungsanlage voll befriedigt werden kann, und die Entfernung des Objektes nach dem Messpunkt gemäß Z 2 leg cit und dem für den Anschluss in Betracht kommenden Strang nicht mehr als 50 Meter beträgt. Die Anschlusspflicht entsteht somit ex lege. Für den Fall, dass eine Anschlusspflicht besteht, sind demnach – ohne dass die vorherige Erlassung eines entsprechenden Bescheides erforderlich wäre – die notwendigen Einrichtungen zum Anschluss herzustellen. Ist der Anschlusspflichtige allerdings säumig, ist ihm gemäß § 5 Abs. 5 Oö. WVG 2015 mit Bescheid die Herstellung der für den Anschluss erforderlichen Einrichtungen binnen angemessener Frist vorzuschreiben.

Gemäß § 9 Abs. 1 VwGVG hat die Beschwerde unter anderem die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, zu enthalten. Im vorliegenden Fall enthält der als „Einspruch“ bezeichnete Beschwerdeschriftsatz keine Begründung.

Gemäß §§ 17 VwGVG iVm 13 Abs. 3 AVG ermächtigen Mängel schriftlicher Anbringen das Verwaltungsgericht nicht zur Zurückweisung. Das Verwaltungsgericht hat vielmehr von Amts wegen unverzüglich deren Behebung zu veranlassen und kann dem Einschreiter die Behebung des Mangels innerhalb einer angemessenen Frist mit der Wirkung auftragen, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist zurückgewiesen wird.

Mit Mängelbehebungsauftrag vom 09.03.2021 wurde dem Bf die Behebung des Mangels seines Anbringens binnen näher bestimmter Frist aufgetragen und darauf hingewiesen, dass im Falle der nicht fristgerechten Behebung des Mangels sein Anbringen als unzulässig zurückgewiesen werde. Der Bf hat erneut nicht begründet, weshalb der angefochtene Bescheid hinsichtlich der Anschlusspflicht an die Gemeinde-Wasserversorgungsanlage rechtswidrig ergangen sei. Die Kosten für den Anschluss und die Wasserqualität der Brunnenanlage sind keine Voraussetzungen für die Anschlussverpflichtung, sondern allenfalls im Verfahren bezüglich einer Ausnahme von der Anschlusspflicht gemäß § 6 Oö. WVG 2015 vorzubringen.

Es ist daher spruchgemäß zu entscheiden.

Abschließend wird festgehalten, dass die belangte Behörde über den Antrag des Bf auf Erteilung der Ausnahme von der Anschlusspflicht vom 16.05.2019 in erster Instanz zu entscheiden haben wird.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes berechtigt die nicht fristgerechte Verbesserung eines Mangels das Verwaltungsgericht zur Zurückweisung des Anbringens (vgl. etwa VwGH vom 24.5.2016, Ra 2016/03/0037). Damit weicht die gegenständliche Entscheidung weder von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne

Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Manzenreiter